



Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. André Hahn
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Stefan Zierke
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
11018 Berlin

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL +49 (0)30 18555-1120
FAX +49 (0)30 18555-4112
E-MAIL Stefan.Zierke@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 6. Dezember 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung

hier: Arbeitsnummer 11/497

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/497:

Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass der ehemalige KZ-Kommandant von Dachau und Sachsenhausen Hermann Baranowski in Hamburg als „Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ im Sinne des Gräbergesetzes verstanden und sein Grab bis heute mit öffentlichen Geldern gepflegt wird, obwohl er für Tausende Tote mitverantwortlich war und auch nicht kriegsbedingt ums Leben kam (vgl. <https://www.berliner-kurier.de/news/panorama/ss-verbrecher-neben-ns-opfern-beigesetzt-grabpflege-fuer-einen-kz-kommandanten-33484802>), und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung nun zu treffen, damit die zweckwidrige Verwendung von Bundesmitteln für die Grabpflege dieses und ggf. weiterer NS-Verbrecher eingestellt wird?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. André Hahn, Gökay Akbulut u. a. und der Fraktion DIE LINKE zur „Öffentlich finanzierte Grabpflege für KZ-Kommandanten und Kriegsverbrecher“ (Drs. 19/10407) ausgeführt, trägt der Bund die gemäß Art. 120 Absatz 1, Art. 74 Absatz 1 Nr. 10 Grundgesetz und den hieraus resultierenden Bestimmungen des Gräbergesetzes die fiskalische Verantwortung für die Kriegsgräberfürsorge auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.



SEITE 2 Die Umsetzung des Gräbergesetzes liegt in der Zuständigkeit der Länder. Diesen werden durch den Bund in Jahrestanchen Gelder für den Erhalt und die Pflege der in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Kriegsgräber ausgereicht. Hierbei werden nicht einzelne Gräber finanziert, sondern die Länder erhalten für die Durchführung ihrer Aufgabe Jahrespauschalen. Finanztechnische Grundlage hierfür ist aktuell die „Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Gräberpauschalenverordnung 2019/2020 - GräbPauschV 2019/2020)“. Die Mittelverwendung liegt in der Hoheit der Länder.

Die Bundesregierung wird die Frage des Umgangs der Länder mit Gräbern von NS-Tätern auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundes und der Länder zur Kriegsgräberfürsorge im Inland setzen, die im März 2020 anberaumt ist.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Zierke